

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(Grundlage: Handbuch für das deutsche Auslandsschulwesen)

Ersetzt Ordnung vom 19.05.2013

Allgemeine Bemerkungen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsformen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Ehrverletzende Äußerungen und andere Demütigungen sind unbedingt zu vermeiden. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Pflicht des Schülers ist es, am Schulleben störungsfrei teilzunehmen und die Unterrichtsinhalte anzunehmen. Erziehungsmaßnahmen sollen bei Störungen dazu führen, dass der Schüler sein Fehlverhalten erkennt und die Möglichkeit erhält, seine Verhaltensweise zu korrigieren.

Lob und Ermunterung sind wertvollere Erziehungsmittel als das Erzeugen von Druck oder Angst.

Bei allen Erziehungsmaßnahmen müssen die Altersstufe des Schülers, seine Entwicklung und gegebenenfalls die familiären Verhältnisse berücksichtigt werden.

A. Erzieherische Maßnahmen

1. Vorbemerkungen

1. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze sollen die Lehrkräfte in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird.
2. Bei besonders häufigem Fehlverhalten von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder einer Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. Mit den Eltern sollte nach Ermessen der Lehrkraft Kontakt aufgenommen werden.
3. Zensuren dürfen nicht zur Disziplinierung benutzt werden.
4. Körperliche Strafen sind verboten.

2. Mögliche Erziehungsmaßnahmen (die Aufzählung ist nicht ausschließend)

1. Mündlicher Tadel und Gespräch mit dem Schüler
2. Aussprache des Lehrers mit dem Schüler und der Klasse
3. Besondere Aufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.
4. Besuch des Trainingsraums ¹⁾
5. Ausführliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
6. Nachsitzen / Sozialarbeit (die Eltern sind vorher zu benachrichtigen)
7. Eintrag ins Klassenbuch

Der Eintrag muss aussagekräftig sein und die Schwere des Verstoßes zum Ausdruck bringen. -> stand sonst unter Ordnungsmaßnahme, was ist das erzieherische Ziel?

Die Maßnahmen 2.1 – 2.4 führen nicht, z.B. bei Summierung, automatisch zu einer Benachrichtigung der Eltern, doch steht es der Lehrkraft frei, ein Gespräch mit den Eltern zu führen.

¹⁾ Ein Trainingsraum ist derzeit nicht vorhanden, seine Einrichtung ist vorgesehen.

B. Ordnungsmaßnahmen (die Aufzählung ist nicht ausschließend)

1. Vorbemerkungen

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. Sie dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen und können bei Pflichtverletzung durch Schülerinnen und Schüler angewandt werden, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder von Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung, die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

2. Maßnahmen

1. **Der schriftliche Verweis** (Klassenkonferenz)
Er erfolgt durch den Schulleiter. Mit dem schriftlichen Verweis kann eine Ordnungsmaßnahme nach 2.2 und 2.3 verbunden werden.
2. **Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht** (Klassenkonferenz)
von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen. In dringenden Fällen kann der Schulleiter eine Schülerin / einen Schüler vorläufig

vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Der Beschluss der Konferenz ist in diesem Falle nachzuholen.

3. **Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe** ²⁾
(Klassenkonferenz mit Fachlehrkräften der aufnehmenden Klasse oder Gruppe). Die Überweisung als Ordnungsmaßnahme kann angewandt werden, wenn Schülerinnen oder Schüler durch ihr Verhalten oder ihre bisherige Stellung in der Klasse oder Lerngruppe den Unterricht oder die Erziehung der anderen Schülerinnen oder Schüler erheblich beeinträchtigen.
4. **Die Androhung der Verweisung von der Schule** (Abteilungskonferenz)
Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben oder die Rechte anderer ernsthaft gefährdet oder verletzt.
5. **Die Verweisung von der Schule** (Gesamtkonferenz)
Der Verweisung von der Schule muss in der Regel eine Maßnahme nach 2.4 vorausgehen.

Bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollen in schwierigen Fällen der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten die Gelegenheit erhalten, in einem Gespräch zu dem Fehlverhalten Stellung zu nehmen. Bei der Anwendung höherer Ordnungsmaßnahmen (2.4 und 2.5) haben Schüler und Erziehungsberechtigte ein Anhörungsrecht vor der Konferenz.

Dieser Maßnahmenkatalog wird durch eine detaillierte interne Regelung ergänzt.

²⁾ wenn eine solche vorhanden ist